

Satzung des Bayerischen Landesverbands der Vogelzüchter-, Vogelliebhaber- und Vogelschutzvereine gegr. 1897 - BLV - e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Vereinsverband führt den Namen „Bayerischer Landesverband der Vogelzüchter-, Vogelliebhaber- und Vogelschutzvereine, gegr. 1897“ e.V.. Die Kurzbezeichnung ist „BLV“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Vereinsverband hat seinen Sitz in Nürnberg
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des BLV ist
 - Pflege und Förderung der Vogelzucht
 - Belehrung und Beratung i.S. der Gesetze und Verordnungen insbes. über Vogel- und Naturschutz sowie Eigenaktivitäten
 - Bekämpfung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen auf dem Gebiet der Vogelzucht, des Vogelschutzes und des Vogelhandels
 - Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder und des allgemeinen Interesses an der Haltung von Vögeln
 - Unterstützung bei Zusammenschlüssen von Vogelzüchtern zu BLV-Vereinen
 - Förderung von Züchtertreffen einzelner oder aller Fachgruppen
 - Besorgung der Ausrichtung von gemeinsamen Bewertungsschauen
- (2) Der BLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und erstrebt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des BLV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des BLV, die nicht den Zwecken des BLV dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BLV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
Bei Auflösung des BLV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für den Vogelschutz an eine gemeinnützige Einrichtung, und zwar an LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V., derzeitige Geschäftsstelle: Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein.

§ 3

Gliederung des BLV

- (1) Der BLV ist Mitgliedsverband im „Deutschen Kanarienvogelzüchterbund (DKB) e.V., gegr. 1947“. Der BLV ist ein selbständiger Vereinsverband mit eigenen Organen, eigener Verwaltung und eigener Satzung. Insbesondere in Belangen der Zucht-, Ausstellungs-, Beurteilungs- und Bewertungsrichtlinien gleicht sich der BLV den Bestimmungen des DKB an.
- (2) Der BLV setzt sich aus Vereinen zusammen. Die Vereine sind selbständig. Sie haben eigene Organe und Satzungen,

deren Handeln bzw. deren Inhalt nicht im Widerspruch zu der Organisation BLV einschl. dessen Satzung stehen darf.

- (3) Jeder Verein - als Zusammenschluss von Vogelzüchtern und Vogelschützern oder sonstigen Mitgliedern - unterstützt die Interessen und Belange des BLV und DKB in seinem Wirkungskreis und ist in besonderen Fällen (z.B. Vorliegen von Anschlussgründen) an die Empfehlungen des BLV gebunden.
- (4) Dem BLV sind angegliedert die Vereinigungen von Preisrichtern der bestehenden Fachgruppen. Die Preisrichtervereinigungen ordnen sich in den bestehenden satzungsmäßigen Rahmen des BLV ein. In ihnen werden alle Fragen völlig selbständig beraten und beschlossen. Sie fassen jedoch nur solche fachtechnischen und verwaltungsmäßigen Beschlüsse, die der Förderung des Preisrichterwesens dienen und mit den Interessen des BLV und DKB vereinbar sind.

§ 4

Mitglieder des BLV

- (1) Mitglieder im BLV sind nur Vereine. Sie sind unmittelbare Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Für das unmittelbare Mitglied gilt als Voraussetzung die alleinige Zugehörigkeit beim bzw. zum BLV soweit im Rahmen der Organisation DKB das Bundesland Bayern als Tätigkeits-, Organisations- und Geltungsbereich betroffen ist. Des Weiteren ist der Beitrag an den BLV zu entrichten. Sofern Meldung und Beitragszahlung erfolgt sind und sonstige Gründe nicht entgegenstehen, wird jede Person, die Mitglied des BLV-Mitglieds ist, mittelbares Mitglied mit allen Pflichten und im einzelnen bestimmten Rechten. DKB-Mitglieder, die keinem Mitgliedsverein des BLV angehören, können mittelbares Mitglied werden, wenn sie als Einzelmitglied in den BLV aufgenommen werden.
- (2) Zum Ehrenmitglied des BLV kann jeder dem Mitglied des BLV Zugehöriger auf Antrag des Gesamtvorstands des BLV oder eines Mitglieds werden, sofern besondere Verdienste um den BLV oder dessen Ziele vorliegen. Über die Ernennung einschl. der zu führenden Bezeichnung entscheidet auf Empfehlung des Gesamtvorstands des BLV die Mitgliederversammlung.
- (3) Der BLV nimmt auch Fördermitglieder auf. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in den BLV ist unter Beachtung des § 4 der Satzung auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich unter Bekanntgabe aller geforderten Angaben beim Vorstand des BLV einzureichen. Soweit in § 4 der Satzung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet der Vorstand des BLV – vertreten durch die

vom Vorstand bestellten Vorstandsmitglieder – über die Aufnahme. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

- (2) Nach schriftlicher Bestätigung durch das/die beauftragte(n) Mitglied(er) des BLV-Vorstands beginnt die Mitgliedschaft. Sie wird in der Mitgliederversammlung oder anderweitig bekannt gegeben. Mit der Aufnahme werden die Beiträge gemäß § 6 der Satzung, in der jeweils beschlossenen Höhe, fällig.
- (3) Jedes unmittelbare Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich mit seinen Mitgliedern durch den Beitritt zur Anerkennung der Satzung. Es trägt Sorge dafür, dass die ihm Zugehörigen entsprechend den Zielen und dem Zweck des BLV handeln und die Satzung anerkennen.

§ 6

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird jeweils mit der Ringbestellung, spätestens jedoch zum 31.10. für das darauffolgende Geschäftsjahr fällig; bei Neumitgliedern mit der Meldung.
- (2) Mit der Entrichtung des BLV-Beitrags wird der Beitrag für DKB-Mitglieder in der durch den DKB beschlossenen Höhe fällig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage und die Entrichtung einer Aufnahmegebühr jeweils mit entsprechender Zahlfristfestlegung beschließen.
- (4) Über Stundung und Erlass von zu leistenden Zahlungen an den BLV entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.
- (5) Ehrenmitglieder des BLV unterliegen nicht der Beitragspflicht des BLV.
- (6) Höhe und Art der Beiträge nach § 6 sind Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand des BLV schriftlich bis spätestens zum 30. September zugestellt sein.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a) es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 6 im Rückstand ist oder die Abnahme bestellter Fußringe nicht erfüllt.
 - b) die Bedingungen der Mitgliedschaft des § 4 nicht mehr oder nicht erfüllt sind.Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat

verstrichen und der geforderte Umstand nicht beseitigt oder erfüllt ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands. Er kann erfolgen bei Vorliegen wichtiger Gründe. Diese sind:

- a) Zuwiderhandlungen gegen Ziele, Zwecke und Bestimmungen des BLV und DKB,
- b) Schädigung des Ansehens und Verächtlichmachung des BLV oder seiner Mitglieder,
- c) Nichteinhaltung der Aufforderung zum Ausschluss von mittelbaren Mitgliedern wegen festgestellter Ringmanipulation oder Ringbetrugs und von mittelbaren Mitgliedern wie auch anderen dem Mitglied Zugehörigen bei festgestellten Zuwiderhandlungen und Verstößen auf dem Gebiet der Vogelhaltung, der Vogelzucht und des Vogelhandels.

Der Beschluss ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen und dem Ausschließenden zuzustellen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs beim BLV-Vorstand und/oder beim Ehrenrat auf eigene Kosten zu. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim BLV-Vorstand und/oder dem Vorsitzenden des Ehrenrats eingelegt sein. Der Betroffene ist auf sein Verlangen sowohl vom Vorstand als auch vom Ehrenrat persönlich zu hören. Macht der Betroffene von dem Recht des Widerspruchs keinen Gebrauch oder versäumt er die Widerspruchsfrist, gilt der Beschluss als anerkannt und die Mitgliedschaft als beendet.

Vor Anrufung des BLV-Vorstands und/oder des Ehrenrats als Vermittlungsinstanzen und vor deren Entscheidung ist die Anrufung eines Gerichts zu unterlassen.

- (2) Unbeschadet der Mitgliedschaftsbeendigungsgründe kann ein dem Mitglied Zugehöriger als mittelbares Mitglied des BLV aufgrund der in § 7 Abs. 1 angeführten Gründe mit sofortiger Wirkung vom Ringbezug und von dem ihm als mittelbarem Mitglied zustehenden Rechten ausgeschlossen werden. Zugleich erfolgt die Aufforderung zum Ausschluss an den Mitgliedsverein. Nur dieser kann die entsprechenden Schritte des Widerspruchs einleiten.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Beiträge nach § 6 voll zu entrichten. Diese und andere Ansprüche bleiben bestehen und können auf dem Rechtsweg durch den BLV zwangsweise eingetrieben werden.

Ansprüche an den BLV auf Vergütungen oder Leistungen und Rechte seitens des BLV bestehen nicht, bzw. erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8

Organe des BLV

- (1) Organe des BLV sind
 - Vorstand
 - Gesamtvorstand und
 - Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereinsverbandes besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Ringwart und dem Schriftführer.
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende (Einzelvertretungsbefugnis) oder je 2 der übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam (Gesamtvertretungsbefugnis) vertreten den BLV nach innen und außen.
- (3) Scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Amt aus und werden ihnen durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt, sind sie mit dem Ehrentitel entsprechend ihrer Funktion zu bezeichnen.

§ 10

Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstand und den durch die Mitgliederversammlung gewählten Fachgruppenvorsitzenden sowie aus den durch die Preisrichtervereinigungen gewählten Vorsitzenden. Die Vorsitzenden der Preisrichtervereinigungen werden in den Gesamtvorstand entsandt; sie können jedoch nach Beschluss der Preisrichtervereinigungen durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Ein Mitglied des Gesamtvorstands kann mehrere Ämter im Gesamtvorstand bekleiden; dies gilt nicht für den 1. und 2. Vorsitzenden.
- (3) Einzelaufgaben der Gesamtvorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) In den Vorstand / Gesamtvorstand gewählt bzw. entsandt werden können nur mittelbare Mitglieder.
- (5) Der Vorstand / Gesamtvorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern des Vorstands / Gesamtvorstands für besondere Aufwendungen eine Zuwendung zusprechen. Allen Mitgliedern des Gesamtvorstands können auf Antrag die anfallenden Kosten erstattet werden. Die Regelung der Zuwendung und der Kostenerstattung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
- (6) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann hauptamtliches Personal unter strikter Beachtung des § 2 Abs. 2 bestellt werden. Gegebenenfalls ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11

Amtsdauer, Wählbarkeit

- (1) Der Vorstand / Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweils in der Frühjahrstagung gewählt.
- (2) Die Preisrichtervereinigungen wählen ihre Vorsitzenden in zeitlicher Anpassung an die oder bei der Mitgliederversammlung bzw. lassen sie durch die Mitgliederversammlung beim Wahlvorgang zum Vorstand / Gesamtvorstand wählen.
- (3) Jedes Mitglied des Gesamtvorstands bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Sofern nicht anderweitig verfahren wird, erfolgt die Entsendung der Vorsitzenden der

Preisrichtervereinigungen nach Abschluss der Wahl des Vorstands / Gesamtvorstands.

- (4) Jedes Vorstands / Gesamtvorstandsmitglied und jeder Vorsitzende der Preisrichtervereinigungen ist bei einer Wahl durch die Mitgliederversammlung einzeln zu wählen.
- (5) Wählbar sind nur BLV-Zugehörige, die mittelbare Mitglieder des BLV sind. Bei mehreren Bewerbern für ein Vorstands-/Gesamtvorstandsamt bzw. bei Erfordernis eines weiteren Wahlgangs erfolgt die Wahl in schriftlicher und geheimer Form. Nähere Festlegungen sind Bestandteil der Geschäftsordnung.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands / Gesamtvorstands während der Amtszeit aus dem Gesamtvorstand aus und ist kein Vertreter für dieses Amt vorgesehen, bestellt der Vorstand / Gesamtvorstand erforderlichenfalls bis zum Ablauf der ordentlichen Amtszeit einen Vertreter.

§ 12

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal jährlich, in Verbindung mit der Frühjahrstagung des BLV zusammen. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch einen Vorsitzenden oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied. Es können auch andere Personen zu Sitzungen eingeladen werden, wenn hierzu Notwendigkeit besteht. Weitere Festlegungen zu Einladung und Fristen sind Bestandteile der Geschäftsordnung.
- (2) Eine Sitzung des Vorstands / Gesamtvorstands muss einberufen werden, wenn mindestens 50 % der jeweiligen Mitglieder des Vorstands / Gesamtvorstands dies unter Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden verlangen.
- (3) Der Vorstand / Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der 1. und / oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand / Gesamtvorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des anwesenden Vorsitzenden - bei Anwesenheit beider, die Stimme des 1. Vorsitzenden - den Ausschlag. Über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Schriftführer zu unterschreiben und von einem Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Sie muss Ort, Zeit, Teilnehmer der Sitzung sowie die Beschreibung des Beschlussinhalts und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Bei Fachgruppenangelegenheiten sind die Fachgruppenvorsitzenden einzuladen.

§ 13

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des BLV zuständig, soweit sie nicht dem Gesamtvorstand zuzuordnen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands,
 - Führung einer Übersicht über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für jedes Geschäftsjahr sowie Kassenführung,
 - Erarbeitung von Vorschlägen für den Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Gesamtvorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- Erarbeitung von Beschlüssen und Vorschlägen für den Bereich der Vogelzucht und des Vogelschutzes; soweit erforderlich für den Bereich der Fachgruppen und der Preisrichtervereinigungen, Erarbeitung von Vorschlägen zu Ehrenmitgliedschaft und sonstigen Ehrungen bzw. Auszeichnungen,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Erarbeitung von Vorschlägen zu Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Erstellung der Jahresberichte,
 - Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen einschließlich Aufstellung der Tagesordnung.

§ 14

Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern, vertreten durch Delegierte.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- Bei Neuwahlen, die alle 3 Jahre stattfinden, ist eine Mitgliederversammlung, die als „Mitgliederversammlung mit Neuwahlen“ zu bezeichnen ist, einzuberufen.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch einen Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Einberufung kann auch unter Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnungspunkte mindestens 4 Wochen vorher durch die Veröffentlichung im Informations- und Fachorgan des DKB erfolgen.
- (3) Anträge an den BLV sind bis spätestens 30.06., soweit sie den DKB betreffen bis spätestens 31.01., beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands die Zulässigkeit und Behandlung von nachgereichten Anträgen beschließen.
- (4) Der Ort der Herbsttagung, bestimmt sich aus dem Ort der Durchführung der Bayerischen Meisterschaft.

§ 15

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet unbeschadet weiterer in der Satzung festgelegter Zuständigkeiten über
- 1) Entgegennahme der Geschäftsberichte,
 - 2) Genehmigung des Kassenberichts und des Revisionsberichts,

- 3) Entlastung des Vorstands / Gesamtvorstands
 - 4) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Beiträgen,
 - 5) Entscheidung über Ehrenmitgliedschaft,
 - 6) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Zwecks des BLV sowie die Auflösung des BLV,
 - 7) Beschlussfassung über eingegangene Anträge an den BLV und DKB sowie über die im Fachorgan des DKB veröffentlichten Anträge an die Mitgliederversammlung (Haupttagung) des DKB. Entgegennahme der Beschlüsse der Fachgruppen des BLV über fachgruppenspezifische Anträge an den BLV sowie über im Fachorgan des DKB veröffentlichte Anträge an die DKB-Fachgruppen.
 - 8) Entgegennahme von Ehrenratsberichten,
 - 9) Wahl des Vorstands, der Fachgruppenvorsitzenden und gegebenenfalls der Vorsitzenden der Preisrichtervereinigungen,
 - 10) Wahl der Kassenrevisoren,
 - 11) Wahl des Ehrenrats.
- (2) Soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, ist für Satzungsänderungen eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des BLV ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- Zur Auflösung des BLV bedarf es einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind als Zusammenfassung im Informations- und Fachorgan des DKB oder anderweitig zu veröffentlichen. Sie sind vom Schriftführer zu unterzeichnen und von einem Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Gesamtvorstand kann aufgrund eines mit 3/4 gefassten Beschlusses eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des BLV es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der §§ 13, 14, 15 entsprechend.

§ 17

Stimmrecht und Antragsrecht zur Mitgliederversammlung

- 1) Jedes anwesende Mitglied des BLV hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimmberechtigten haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- 2) Anträge können alle Mitglieder nach § 4 Abs. 1 und 2 stellen.
- 3) Das Antrags- und Stimmrecht kann nicht übertragen werden, auch nicht auf andere Mitglieder.

§ 18

Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht soll aus mindestens 3, höchstens aus 5 Personen bestehen, die möglichst langjährige und verdiente Mitarbeiter nach § 4 sind. Sie dürfen kein Amt im Gesamtvorstand bekleiden. Das Ehrengericht ist ein neutrales und unabhängiges Gremium. Es hat keinen Einfluss auf die Geschäftsführung des Vorstands / Gesamtvorstands. Es gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die gewählten Mitglieder des Ehrengerichts wählen aus ihren Reihen einen Sprecher.
- (2) Hauptaufgabe des Ehrengerichts ist es, bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des BLV oder zwischen dessen Mitgliedern schlichtend einzugreifen und den betroffenen Parteien Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Wird ein Mitglied nach § 4 durch Beschluss des Gesamtvorstands ausgeschlossen, kann es neben dem Widerspruch beim Gesamtvorstand auch Widerspruch beim Ehrengericht nach Maßgabe des § 7 einlegen und das Ehrengericht mit der Wahrnehmung seiner Interessen betrauen. Auch der Vorstand / Gesamtvorstand kann das Ehrengericht anrufen.
- (3) Über Sitzungen des Ehrengerichts sind Protokolle zu führen.
- (4) Anfallende Kosten regelt die Geschäftsordnung.

§ 19

Fußringe

- (1) Die hierzu notwendigen Bestimmungen sind den Bestimmungen des DKB angeglichen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 20

Veranstaltungen, Bewertungsschau

- (1) Zum Zweck des Erfahrungsaustausches, von Diskussionen und Vorträgen kann der BLV neben der Mitgliederversammlung nach § 14 weitere Versammlungen durchführen. Festlegungen hierzu sind Bestandteil der Geschäftsordnung.
- (2) Jährlich am Ende eines Zuchtjahres soll ein BLV-Mitgliedsverein eine Bewertungsschau (Ausstellung mit Prämierung) durchführen.
- Der BLV erteilt je nach Finanzlage und Beteiligung für die züchterischen Leistungen Medaillen und sonstige Auszeichnungen.
- Die Bewertungsschauen werden nach den beschlossenen Ausstellungsordnungen des DKB durchgeführt. Die Ausstellungsordnung des BLV ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 21

Fachgruppen und Preisrichtervereinigungen des BLV

- (1) Die Fachgruppenvorsitzenden gehören dem Gesamtvorstand an. Sie tragen Sorge dafür, dass die Ausstellungsordnung entsprechend den gefassten Beschlüssen laufend auf dem neuesten Stand gehalten wird.

In den Fachgruppen werden fachspezifische Fragen behandelt. Ebenfalls erfolgen in den Fachgruppen die Beschlussfassungen über fachgruppenspezifische Anträge an den BLV sowie über die im Fachorgan des DKB veröffentlichten Anträge an die Fachgruppen des DKB. Die Fachgruppenleiter des BLV unterrichten die Mitgliederversammlung des BLV über den Beschlussinhalt und das Abstimmungsergebnis. Sie geben die Beschlussfassung an den Schriftführer des BLV weiter. Beschlüsse dürfen der Satzung und dem Zweck des BLV nicht zuwiderlaufen.

- (2) Die Vorsitzenden der Preisrichtervereinigungen gehören dem Gesamtvorstand an. Sie tragen Sorge dafür, dass unter Beachtung des § 3 Abs. 4 eine Geschäftsordnung erstellt ist, die alle Belange der Preisrichter regelt und die entsprechend den gefassten Beschlüssen laufend auf dem neuesten Stand gehalten wird.
- (3) Soweit besondere Gründe nicht entgegenstehen, soll das Amt des Vorsitzenden der Fachgruppe und des Vorsitzenden der Preisrichtervereinigungen in Personalunion ausgeübt werden.

§ 22 Vereine

- (1) Die Vereine unterstützen den BLV und DKB auf örtlicher Ebene auf den Gebieten der Vogelzucht und des Vogelschutzes. Sie führen am Ende des Zuchtjahres nach Möglichkeit Bewer-

tungen nach der Ausstellungsordnung des BLV/DKB durch.

Ein Mitgliedsverein des BLV ist berechtigt, sich mit dem Zusatz „Mitglied des BLV“ oder dergleichen in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 23

Auflösung des BLV

- (1) Der BLV kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung nach § 14 und § 16 mit der ¾-Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Erforderlich ist, dass die Abstimmung zur Auflösung in den beiden - vor der in § 14 genannten Einberufungsfrist - erscheinenden Ausgaben des Informations- und Fachorgans des DKB publiziert wird.
- (3) Der Auflösungsbeschluss hat die Entscheidung über die Verwendung etwaig vorhandenen Vermögens an den in § 2 festgelegten Empfänger zu enthalten.

§ 24

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung, Herbsttagung, des BLV am 29.09.1985 in Ansbach mit 95 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen in Anwesenheit der Delegierten von 97 unmittelbaren, stimmberechtigten Mitgliedern des BLV beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eintragung:

Die Satzung in der gültigen Fassung ist am 29. September 1985 errichtet und in § 15 (Zuständigkeit der Mitgliederversammlung) Absatz 3 am 27. September 1987 geändert.

§ 14 Abs. 2 und 3 wurden gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 6. Mai 1990 geändert.

§ 9 Abs. 1 wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. September 1992 geändert.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. Mai 2002 wurde die Satzung in folgenden §§ geändert: § 1 Abs. 1; § 2 Abs. 1; § 3 Abs. 1+4; § 4; § 6 Abs. 1+2; § 10 Abs. 1+5; § 11 Abs. 1-4; § 12 Abs. 1+4; § 13 Abs. 2; § 14 Abs. 3+4; § 15 Abs. 1 Pkt. 5+7+9; § 17 Abs. 1 und § 21.

Gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. September 2005 wurde die Satzung in den §§ 4 und 17 geändert.

Gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. September 2007 wurde die Satzung in den §§ 9 und 17 geändert.

Gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. März 2009 wurde die Satzung im § 14, Abs. 3 geändert.

Gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. September 2016 wurde die Satzung im § 15, Abs. (2) geändert.

Gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. April 2017 wurde die Satzung im § 17, Abs. (1) geändert.

Die Satzung wurde am 24. August 1988 beim Amtsgericht Nürnberg in das Vereinsregister unter Nr. 2227 eingetragen.